

Ländle

KARTOFFEL

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Integr. Produktion



Bio

Ca. Erntemenge p.a. | Anbaufläche ha

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Kartoffel

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Kartoffeln zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Kartoffel beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Kartoffel beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Kartoffel sind es folgende 3G:

gesetzt + gewachsen + geerntet in Vorarlberg

- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen zu führen, so dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit – Herkunft Pflanzgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Verkauf von Kartoffel – gewährleistet ist (Lieferscheine, Rechnungen).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Kartoffel im Bioanbau produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Projekt Ländle Kartoffel beteiligte Partnerbetrieb lässt eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle zu und gibt Einsicht in das Betriebsheft und die geforderten Unterlagen sowie Betriebsausstattungen.
- Der Anbau von GVO-Sorten und/oder -Produkten ist strengstens untersagt.
- Der am Projekt Ländle Kartoffel beteiligte Partnerbetrieb wendet Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich an. Wenn ein Einsatz nötig ist, verwendet er die im Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/ genehmigten Pflanzenschutzmittel (<https://psmregister.baes.gv.at/>) an und sorgt für eine sachgemäße Anwendung und Lagerung der Pflanzenschutzmittel.

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach korrekter Berechnung sowie richtigem Anrühren laut Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels angewendet werden.
- Aus Gründen des Pflanzenschutzes ist eine Fruchtfolge von maximal 2 Anbaujahren in 4 Jahren einzuhalten. Es wird jedoch empfohlen eine Fruchtfolge von mind. 3 Jahren einzuhalten.
- Die Düngung erfolgt mit wirtschaftseigenem Dünger oder Mineralstoffdünger. Eine Ausbringung von Klärschlammdünger in jeglicher Form ist nicht zulässig.
- Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger dürfen bei Gehaltsstufe C maximal folgende Mengen gegeben werden: Speisekartoffeln max. 65 kg P₂O₅/ha, Frühkartoffeln max. 60 kg P₂O₅/ha.
- Bei der Düngung sind folgende maximale Stickstoffgaben einzuhalten.

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch 1		Ertragslage hoch 2	
	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N
	t/ha	t/ha kg N/ha	t/ha	t/ha kg N/ha	t/ha	t/ha kg N/ha	t/ha	t/ha kg N/ha
Speise- und Industriekartoffel	<35	145	35-45	145-170	45-55	170-180	56-65	180-195
Frühkartoffel und Pflanzkartoffel	<15	80	15-20	110	>20	125	>20	125

- Es darf ausschließlich zertifiziertes Kartoffelsaatgut verwendet werden, sofern dieses für die jeweilige Kartoffelkultur verfügbar ist. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut ist strengstens verboten.
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes Glyphosat ist untersagt.

3. Produktqualität

- Für Pflanzenschutz-Rückstandshöchstgehalte gelten die Höchstgehalte der Verordnung (EU) 396/2005 „Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln“. Online Datenbank für Rückstände in oder auf Lebensmitteln:

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides>

- Wird Ware in den Handel geliefert unterliegt der Produzent den Bestimmungen der Vermarktungsnorm VO Nr. 543/2011 bzw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 594/2013.

4. 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Kartoffel beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Kartoffel und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Kartoffel und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Kartoffel Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.